

Fall für Verfahrensablauf/Eventualmaxime

ZVR I 2012

Prof. Isaak Meier

Die Schoko AG hat bei der Maschinen AG eine Maschine für die Verpackung von Schokolade bestellt. Leider funktionierte die Maschine nie einwandfrei. Insbesondere konnte sie die versprochenen Leistungen nie erfüllen. Da sich die Parteien nicht einigen können, kommt es zum Prozess. Die Schoko AG verlangt die geleistete Anzahlung von Fr. 500'000.- zurück. Die Maschinen AG fordert den Restkaufpreis von ebenfalls Fr. 500'000.-. Im Prozess ist vor allem streitig, was genau abgemacht wurde und ob die Schoko AG rechtzeitig Mängelrüge erhoben hat.

Im Verfahrensstadium nach den Varianten 1 (nach dem ersten Schriftenwechsel), 2 (nach der Instruktionsverhandlung), 3 (im Laufe des Beweisverfahrens), 4 (nach abgeschlossenem Beweisverfahren) oder 5 (nach Urteilsfällung) möchte die klagende Partei zusätzlich folgende Tatsachen und Beweismittel einbringen:

- a) Zusätzliche Ausführungen zur Mangelhaftigkeit der Maschine, welche die Partei bisher nicht vorgebracht hatte, weil sie ihre Tatsachenbehauptungen zunächst als ausreichend substantiiert erachtete. Später hat ihre Anwalt/Anwältin vom Gericht bzw. Kollegen erfahren, dass die Vorbringen wohl nicht ausreichend substantiiert seien.
- b) Für die rechtzeitige Mängelrüge ein E-Mail eines subalternen Angestellten, welches die Schoko AG bisher nicht eingebracht hat, weil sie nicht wusste, dass auch der Angestellte selbständig mit der Maschinen AG kommuniziert hatte.
- c) Den Mitarbeiter X, der bei den Vertragsverhandlungen dabei war. Die Schoko AG hat ihn zunächst nicht als Zeuge angerufen, weil sie davon ausging, dass die vereinbarte Leistung sich auch sonst beweisen lasse.
- d) Die Schoko AG möchte nachträglich noch ein Gutachten beantragen.